

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Werkstoffprüfer und Werkstoffprüferin in der Fachrichtung Wärmebehandlungstechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beurteilen der Wärmebehandelbarkeit von Stählen und Gusswerkstoffen und Nichteisenmetallen,
- Planen und Festlegen von Arbeits- und Prüfabläufen für Wärmebehandlungen,
- Auswählen von Wärmebehandlungsverfahren, z.B. Härtens, Anlassen, Vergüten, Glühen und Oberflächenhärten, mithilfe von technischen Dokumentationen,
- Vorbereiten und Durchführen von Wärmebehandlungsprozessen
- Überwachen und Steuern von Wärmebehandlungsprozessen mit anschließender Auswertung
- Nachbehandeln und Freigeben von Wärmebehandlungsprozessen,
- Warten und Instandhalten technischer Anlagen und Einrichtungen. Überprüfen, kalibrieren und Warten von Prüf- und Hilfsmitteln,
- Prüfen von Werkstoffeigenschaften vor und nach der Wärmebehandlung mit zerstörenden und zerstörungsfreien Prüfverfahren, insbesondere metallografischer, mechanisch-technologischen und analytischer Verfahren,
- Analysieren und Bewerten von Eigenschaften und Zusammensetzung metallischer Werkstoffe, und eventueller Fehler in Werkstoffen,
- Erfassen, Dokumentieren, Beurteilen und Präsentieren von Prüfergebnissen, Arbeiten mit englischsprachigen Unterlagen,
- Analysieren von Fehlerursachen bei der Wärmebehandlung und Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln,
- Untersuchen und analysieren von Schadensfällen an Bauteilen und Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln,
- Umsetzen der Qualitätsmanagementvorgaben,
- Arbeiten im Team,
- Beachten von Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Werkstoffprüfer Fachrichtung Wärmebehandlungstechnik arbeiten in Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie, wie z.B. Härtereien, Anlagen, Maschinen-, Automobil- und Schiffsbau sowie Luft- und Raumfahrtunternehmen.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/ regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe - Geprüfter Industriemeister und/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall und/ Industriemeisterin - Fachrichtung Metall, Staatlich geprüfter Techniker und /Staatlich geprüfte Technikerin - Fachrichtung Werkstofftechnik, Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker und /Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer und zur Werkstoffprüferin vom 25.06.2013 (BGBl. I S. 1693) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.04.2013)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
Zusätzliche Informationen	
Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).	
Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.	
Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de	
Nationales Europass-Center www.europass-info.de	